

Alternative für Deutschland

Satzung des Kreisverbands Rhein-Sieg

Fassung vom 28. August 2025

Inhalt

- § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
- § 2 – Gliederung
- § 3 – Mitgliedschaft
- § 4 – Organe des Kreisverbands
- § 5 – Der Kreisparteitag
- § 6 – Der Kreisvorstand
- § 7 – Delegierte
- § 8 – Mandatsträgerbeiträge
- § 9 – Satzungsänderung
- § 10 – Auflösung und Verschmelzung
- § 11 – Geltung der Satzung

Anhang: Organisationsstatut für Stadtverbände

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Kreisverband Rhein-Sieg. Die Kurzbezeichnung ist AfD RSK.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Siegburg. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Gliederung

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in die Stadtverbände Rheinbach-Meckenheim-Wachtberg, Swisttal-Alfter, Bornheim, Niederkassel, Troisdorf, Siegburg, Sankt Augustin, Königswinter, Bad Honnef, Lohmar, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Hennef, Windeck, Ruppichteroth, Eitorf.
- (2) Stadtverbände sind rechtlich unselbständige Teile des Kreisverbands. Ihre Organisation und innere Willensbildung richten sich nach dem Organisationsstatut, das der Kreisparteitag als Bestandteil der Kreissatzung beschließt.

(3) Der Kreisverband soll den Stadtverbänden im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach einem einheitlichen Maßstab angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Funktionsfähigkeit des Kreisverbands darf durch solche Zuweisungen nicht gefährdet werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der übergeordneten Satzungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4 – Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbands sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

§ 5 – Der Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands. Er findet als Mitgliederversammlung statt.

(2) Aufgaben des Kreisparteitags sind die Beratung und Beschußfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbands. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über die Kreissatzung und über das Wahlprogramm für die Wahl des Kreistags. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei.

(3) Der Kreisparteitag wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer jeweils für zwei Jahre sowie die Delegierten zu Bezirks- und Landesparteitagen für ein Jahr. Werden einzelne Mitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbliebenen Amtszeit des Gesamtvorstands. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

(4) Gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Versammlungsleiter schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben. Die schriftliche Bewerbung muß auch die Pflichtangaben nach der Wahlordnung enthalten.

(5) Der Kreisparteitag kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit abwählen. Abwahlanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein. Wird der Vorstand insgesamt vorzeitig neu gewählt, beginnt eine neue Amtszeit. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, endet deren Amt mit dem des übrigen Vorstands.

(6) Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen und beschließt über dessen Entlastung. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch die vom Parteitag gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen.

(7) Der Kreisvorstand beschließt über die Einberufung des Kreisparteitags, insbesondere das Datum, die Uhrzeit, den Ort und die vorgeschlagene Tagesordnung. Der Partei-

tag wird vom Sprecher oder einem anderen vom Vorstand damit beauftragten Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt durch E-Mail, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat, ansonsten per Brief. Im Falle einer Ortsverlegung muß in der gleichen Art umgeladen und eine Frist von drei Tagen gewahrt werden.

(8) Anträge an den Kreisparteitag sind mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag beim Vorstand einzureichen. Die fristgerecht eingegangenen Anträge sind vom Vorstand bis eine Woche vor dem Parteitag an die Mitglieder zu versenden. Nicht fristgerecht versandte Anträge können vom Parteitag als Dringlichkeits- oder Initiativanträge behandelt werden, wenn sie von mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Kreisverbands gestellt werden und der Parteitag mit Zweidrittelmehrheit der Behandlung zustimmt.

(9) Der Kreisparteitag wird mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Darüber hinaus muß der Kreisparteitag unverzüglich einberufen werden, wenn der Kreisvorstand es beschließt oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Kreisverbands es unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangen. Für Parteitage nach Satz 2 kann die Ladungsfrist auf bis zu fünf Tage verkürzt werden, wenn der Anlaß der Einberufung besonders eilbedürftig ist. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Der mit verkürzter Frist eingeladene Parteitag kann nur über Gegenstände beschließen, die unmittelbar mit dem Grund der Eilbedürftigkeit zusammenhängen.

(10) Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstands eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(11) Der Kreisparteitag und seine Beschlüsse werden durch einen vom Kreisparteitag bestimmten Protokollführer dokumentiert. Das Protokoll ist innerhalb einer Woche dem Kreisvorstand vorzulegen und von diesem unverzüglich dem Bezirksverband und dem Landesverband zu übermitteln. Jedes Mitglied kann das Protokoll einsehen.

§ 6 – Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus einem oder zwei Sprechern, bis zu drei stellvertretenden Sprechern, dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, und bis zu acht weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Die Zahl der Sprecher, Stellvertreter und Beisitzer beschließt der Parteitag vor der Wahl.

(2) Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal im Quartal zu einer Präsenzsitzung zusammen; weitere Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Er wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsorts einberufen. Bei außerordentlichen eilbedürftigen Anlässen

kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann auf eine Einladungsfrist verzichtet werden. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern hat der Sprecher unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen; kommt er dem Verlangen nicht binnen drei Tagen nach, sind drei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Einberufung befugt.

(3) Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen den Kreisverband betreffend auf Grundlage der Beschlüsse des Kreisparteitags. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen.

(4) Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail gefaßt werden. Der Antrag und die Zustimmung oder Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. Der Beschuß ist gefaßt, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. Auf diesem Wege gefaßte Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.

(5) Die weiteren Einzelheiten der Arbeitsweise des Vorstands können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

(6) Die Mitglieder des inneren Vorstands sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbands (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt. Im übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband allein. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen dürfen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. Der Beschuß muß die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(7) Die Mitglieder des Kreisvorstands haben das Recht, an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der Stadtverbände teilzunehmen und dort zur Sache zu sprechen. Die entsprechenden Einladungen sind dem Kreisvorstand zu übermitteln.

(8) Mindestens einmal im Halbjahr sollen die Sprecher der Stadtverbände und die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen im Kreistag sowie den Stadt- und Gemeinderäten zu einer erweiterten Kreisvorstandssitzung hinzugezogen werden.

§ 7 – Delegierte

Delegierte sind verpflichtet, eine Verhinderung an der Wahrnehmung des Mandats umgehend dem Kreisvorstand mitzuteilen. Auf Aufforderung des Kreisvorstands haben sie bis spätestens eine Woche vor einem Landes- oder Bezirksparteitag zu erklären, ob sie die Delegiertenfunktion auf dem anstehenden Parteitag wahrnehmen werden. Eine ausbleibende Erklärung gilt insoweit als Verzicht. Der Kreisvorstand informiert unver-

züglich die Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der Delegiertenliste; diese haben sich ihrerseits unverzüglich über ihre Teilnahme zu erklären.

§ 8 – Mandatsträgerbeiträge

- (1) Mitglieder des Kreisverbands, die ein Mandat in einer kommunalen Vertretung innehaben und dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten, sind verpflichtet, neben dem Mitgliedsbeitrag einen Sonderbeitrag (Mandatsträgerbeitrag) an den Kreisverband zu zahlen. Mandatsträger i.S.d. Satz 1 sind die gewählten Mitglieder des Kreistags sowie der Stadt- und Gemeinderäte.
- (2) Die Höhe des Sonderbeitrags beträgt 10 v.H. der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist die gezahlte Entschädigung nach der Entschädigungsverordnung. Der Sonderbeitrag ist quartalsweise zu leisten, und zwar jeweils bis zur Mitte eines Kalenderquartals für das vorangegangene Quartal.

§ 9 – Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmzettel werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er fristgerecht an alle Mitglieder versandt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 10 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundes- und ggf. Landessatzung.

§ 11 – Geltung der Satzung

- (1) Die Bestimmungen der Bundes-, Landes- und Bezirkssatzung gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreissatzung sind nichtig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im übrigen nicht berührt.
- (3) Diese Neufassung der Satzung tritt durch den Beschuß des Kreisparteitags am 28. August 2025 in Kraft.

Anhang zur Kreissatzung: Organisationsstatut für die Stadtverbände

§ 1 – Tätigkeitsgebiet, Mitgliedschaft

Der Stadtverband ist die Untergliederung des Kreisverbands im Gebiet einer kreisangehörigen Stadt oder mehrerer benachbarter Städte. Mitglieder des Stadtverbands sind die Kreisverbandsmitglieder, die in dem Gebiet des Stadtverbands ihren Hauptwohnsitz haben. In kreisangehörigen Gemeinden lautet die Bezeichnung Gemeindeverband.

§ 2 – Aufgaben, Organe

(1) Der Stadtverband hat folgende Aufgaben:

- für das Programm und die Ziele der AfD und für die Mitgliedschaft in der AfD zu werben,
- die Mitglieder über politische Fragen, insbesondere die Politik und die Tätigkeit des Kreisverbands und des Stadtverbands, zu informieren und sie zur Teilnahme an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu ermuntern,
- die örtlichen politischen Themen und Fragestellungen sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger der Gemeinde aufzunehmen und in die Politik des Kreisverbands einzubringen,
- die Beschlüsse der Organe des Kreisverbands auszuführen,
- Wahlkämpfe vorzubereiten und durchzuführen, wobei er an die Richtlinien und Weisungen des Kreisvorstands gebunden ist.

(2) Organe des Stadtverbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Über die Einberufung sowie Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Vorstand. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes damit beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bezeichnung der vorgesehenen Beratungsgegenstände. Die Übermittlung an die Mitglieder erfolgt durch den Kreisvorstand. Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ist auch der Kreisvorstand berechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstands;
- die Beratung und Beschußfassung über alle den Tätigkeitsbereich des Stadtverbands betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über ein Wahlprogramm für die Wahl des Stadt- oder Gemeinderats;
- die Aufstellung der Kandidaten für die Wahl des Stadt- oder Gemeinderats und des Bürgermeisters.

(3) Eine vorzeitige Abwahl des Vorstands ist entsprechend den Regelungen der Kreissatzung möglich.

(4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen und bis fünf Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

(5) Wahlen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist binnen einer Woche nach der Versammlung dem Kreisvorstand zu übermitteln. Jedes Mitglied kann das Protokoll einsehen.

§ 4 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, ein oder zwei stellvertretenden Sprechern und bis zu sechs weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Er wird für ein Jahr gewählt.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der übergeordneten Parteiorgane gebunden.

(3) Vorstandssitzungen werden vom Sprecher mit einer Frist von einer Woche einberufen; in dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann auf eine Einladungsfrist verzichtet werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(3) Der Vorstand faßt Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, in dem die Teilnehmer und die gefaßten Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist unverzüglich dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.

(4) Mandatsträger der AfD im Stadt- oder Gemeinderat sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und werden entsprechend eingeladen. Besteht in der jeweiligen Vertretung eine Fraktion oder Gruppe der AfD, beschränkt sich das Teilnahmerecht auf deren Vorsitzenden bzw. einen Stellvertreter.

§ 5 – Finanzen

(1) Der Stadtverband entscheidet im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben selbst über die Verwendung der ihm intern zugeordneten Mittel. Mittel der Partei dürfen ausschließlich zur Erfüllung der den politischen Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwendet werden (§ 1 Abs. 4 Parteiengesetz). Der Kreisschatzmeister führt insoweit die Aufsicht über die Ausgaben des Stadtverbandes.

(2) Dem Stadtverband intern zugeordnete Mittel sind

a) Zuweisungen des Kreisverbands aus dessen Mitteln,

b) ein Viertel der Mandatsträgerbeiträge, die nach § 8 der Kreissatzung von Mitgliedern des Stadtverbands aufgrund eines Mandats im Stadt- oder Gemeinderat gezahlt werden, sowie

c) Spenden an den Kreisverband mit einer Zweckbestimmung für den Stadtverband; der Stadtverband selbst ist nicht berechtigt zur Annahme von Spenden (§ 3 Abs. 1 der Landesfinanzordnung).

(3) Sofern dem Stadtverband danach zur Erfüllung seiner Aufgaben Mittel zur Verfügung stehen, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum Kassenführer. Der Kassenführer ist für die korrekte Abwicklung der Ausgaben des Stadtverbands und die geordnete und vollständige Aufbewahrung aller Belege verantwortlich. Er hat dem Kreisschatzmeister jederzeit Auskunft zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Kreisschatzmeister stellt sicher, daß Zuweisungen und Ausgaben dem jeweiligen Stadtverband zugeordnet werden und die jeweils verfügbaren Mittel ersichtlich sind. Dazu richtet der Kreisschatzmeister im Rahmen der Buchführung des Kreisverbands ein buchhalterisches Konto für den Stadtverband ein, in dem die dem Stadtverband zugeordneten Mittel und die vom Stadtverband getätigten Ausgaben verbucht werden.

(5) Der Kassenführer darf Verfügungen nur auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands und nur im Rahmen des jeweils vorhandenen Guthabens vornehmen.

(6) Zur Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, auch soweit die Leistung ganz oder hauptsächlich vom Stadtverband genutzt werden soll, ist ausschließlich der Kreisvorstand befugt. Geht der Kreisvorstand auf Wunsch des Stadtverbands ein Dauerschuldverhältnis ein, ist zuvor die Kostentragung im Innenverhältnis schriftlich zu regeln.